

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes

Artikel I

Das NÖ Tierzuchtgesetz, LGBl. 6300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 50 Abs. 2 Z. 1 wird der Betrag „S 100.000,--“ durch den Betrag „€ 7.300,--“ ersetzt.
2. Im § 50 Abs. 2 Z. 2 wird der Betrag „S 50.000,--“ durch den Betrag „€ 3.650,--“ ersetzt.
3. Im § 50 Abs. 2 Z. 3 wird der Betrag „S 5.000,--“ durch den Betrag „€ 365,--“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.